

8. VIII. 1916

Wildbret für die Städte.

Aus Jägerkreisen schreibt man uns: Die verflossene Jagdzeit 1915/16 brachte allen jenen, die von ihr eine namhaftere Entlastung der Fleischmärkte in den Städten erwarteten, eine sehr arge Enttäuschung, denn die Märkte und Läden wiesen fast durchweg nur bescheidene Mengen an Wildbret auf. Abgesehen von der Verminderung der Zahl der verfügbaren Jagdschützen im Hinterlande, waren dafür hauptsächlich zwei Gründe maßgebend: Der hohe Wildbretverbrauch auf dem Lande und der Mangel an entsprechenden Vorräten für die Wildbretzufuhr in die Städte. In Zukunft sollte unbedingt von jeder Verkürzung der gesetzlichen Schonzeiten abgesehen und auch Abschußbewilligungen während der Schonzeit nur in den allernotwendigsten Fällen erteilt werden.

Ferner sollten die Behörden bei der Heeresverwaltung wegen der rechtzeitigen Beistellung eines ausreichenden Schießbedarfes für die gegenwärtige Jagdzeit vorstellig werden. Nicht nur im Interesse der Wildbretgewinnung, sondern auch wegen der Verhütung einer übergroßen Vermehrung des Wildes und der damit unvermeidlichen Schädigung der Land- und Forstwirtschaft. Der durch Tod im Felde, Invalidität oder die Einrückung ihrer Besitzer oder Pächter verwaisten Reviere konnten sich zwecks ihrer wirtschaftlichen Ausnützung und des regelrechten Jagdbetriebes die Bezirkshauptmannschaften annehmen.

Alle diese Maßnahmen blieben jedoch ohne Wirkung, falls auf den städtischen Wildmärkten auch in diesem Jahre dem Wucher des Zwischenhandels Tür und Tor offen bleiben; es wäre daher die Feststellung eines einheitlichen Höchstpreises unbedingt erforderlich. Der Gefahr des Wildmangels in den Städten könnte wirksam auch durch die Einführung der Lieferpflicht an die Städte für die Jagdbesitzer und -Pächter begegnet werden. Auch müßten die Behörden den raschen Transport des Wildes ermöglichen. Schließlich wäre noch die strenge behördliche Aufsicht über die Kühlräume zu erwähnen, damit der privaten Spekulation ein wirksamer Riegel vorgeschoben werde. Sehr empfehlenswert wäre auch eine amtliche Beschränkung der zulässigen Aufbewahrungsdauer der in den Kühlanlagen auf-

gestapelten Vorräte. Würden diese Wünsche des Jägers nur halbwegs in Erfüllung gehen, so hätte gewiß auch der städtische Wildverbraucher während der bevorstehenden Jagdzeit keinen Grund zur Klage.